

NZZ, 18.6.2015

Inzestverbot

Das Strafrecht sollte sich nicht an Einzelschicksalen orientieren

von **Heinzpeter Znoj, Sozialanthropologe**

Bei der Diskussion über das Inzestverbot geht vergessen, dass dieses primär eine kulturelle Funktion innehat.

[Alt-Bundesrichter Martin Schubarth forderte in einem Gastbeitrag](#), dass die Schweiz den Inzest, zumindest unter erwachsenen Geschwistern, straflos erklärt. Die Straffreiheit wäre im Sinne eines verhältnismässigen Strafrechts, da inzestuöse Beziehungen äusserst selten seien.

In der gegenwärtigen Debatte werden vorab zwei Güter gegeneinander abgewogen: die sexuelle Autonomie mündiger Erwachsener und die erhöhte Gefahr von Erbkrankheiten für allfällige Nachkommen inzestuöser Verbindungen. Dabei geht vergessen, dass das Inzestverbot primär eine kulturelle Funktion innehat, wie die sozialanthropologische Forschung gezeigt hat. Daraus lassen sich gewichtige Gründe für eine Beibehaltung des Inzestverbots unter nächsten Verwandten ableiten.

Inzestverbot als Ausdruck politischen Handelns

Die vergleichende ethnografische Forschung hat ergeben, dass das Inzestverbot in seinem Kern, das heisst bezogen auf sexuelle Beziehungen zwischen Eltern und Kindern und unter Geschwistern, mit wenigen historisch überlieferten Ausnahmen universell verbreitet ist. Der französische Anthropologe Claude Lévi-Strauss erkannte als Erster die grundlegende Bedeutung des Inzestverbots in traditionellen Gesellschaften: Es erzwingt den reziproken Austausch von Heiratspartnern zwischen Abstammungsgruppen; es bewirkt also, dass Mitglieder aus unterschiedlichen Verwandtschaften durch Heirat ihre Familien verbinden.

Diese Heiratsallianzen sind die Grundlage für einen relativen Frieden zwischen den beteiligten Gruppen. Die Errichtung des Inzestverbots ist somit Ausdruck politischen Handelns, das schon früh in der Geschichte der Menschheit aus isolierten Horden von Wildbeutern grössere Gesellschaften zu errichten verstand, die ihrerseits eine dynamische kulturelle Entwicklung in Gang setzten.

Es ist wichtig, das kulturelle Inzestverbot von der stammesgeschichtlich noch älteren, natürlichen Inzestmeidung zu unterscheiden. Deren psychologische Mechanismen sind wohl evolutionäre Anpassungen an stabile kooperierende Familienverbände in der frühesten Menschheitsentwicklung. Zwar wäre die Kooperation innerhalb einer sich nicht mit anderen Verwandtschaften mischenden Familie wohl einfacher und erfolgreicher gewesen, doch die Nachteile hätten die Vorteile langfristig zunichtegemacht. Deshalb hatten jene Gruppen einen evolutionären Vorteil, in denen die adoleszenten Mitglieder tendenziell fremde Sexualpartner bevorzugten. Diese unbewussten (Ab-)Neigungen haben vermutlich zur Partnerwahl ausserhalb der eigenen Abstammungsgruppe geführt – aber erst das Inzestverbot hat dies zur Regel gemacht. Unbeabsichtigter Nebeneffekt: Das kulturelle Inzestverbot hat die Wirkung der natürlichen Inzesthemmung noch verstärkt.

Dr. Sexual Health – Ärzte für sexuelle Gesundheit

Postfach 24
CH-8810 Horgen

Telefon: +41 44 261 10 32
Fax: +41 44 726 17 78

Internet: www.drsh.ch
E-Mail: info@drsh.ch

Spendenkonto: Konto: 80-18122-3
PostFinance AG IBAN: CH7309000000800181223

Beratungshotline für sexuelle Gesundheit: Telefon: +41 44 261 03 86, jeweils montags 20.00 – 21.30h / E-Mail: beratung@drsh.ch, täglich

Ist die kulturelle Funktion des Inzestverbots überflüssig geworden?

Heute sorgen nicht mehr Heiratsallianzen für friedliche Beziehungen, sondern staatliche und gesellschaftliche Institutionen. Ist die kulturelle Funktion des Inzestverbots deshalb überflüssig geworden? Nein, auf dem Inzestverbot basiert auch heute noch die Trennung zwischen asexuellen und sexuellen Verwandtschaftsbeziehungen, die für alle bekannten Verwandtschaftssysteme konstitutiv sind. Daran rütteln bezeichnenderweise auch die gegenwärtig diskutierten Veränderungen des Familienrechts, wie des Ehe- oder des Adoptionsrechts für gleichgeschlechtliche Paare, nicht.

Worauf berufen sich die Verfechter der Straffreiheit von einvernehmlichem Inzest unter Erwachsenen? Erstens auf die urliberale Vorstellung des Primats des mündigen Individuums vor den Forderungen der Tradition. Zweitens darauf, dass dank moderner Medizinaltechnik Sexualität von der Fortpflanzung zunehmend getrennt werden kann. Damit verbunden ist auch die Annahme, inzestuöse Erwachsene würden wohl aus pragmatischen Gründen Nachwuchs vermeiden wollen. Drittens stützen sie sich auf ein biologisches Verständnis des Inzestverbots: Dieses diene einzig dazu, Erbschäden unter Nachkommen zu verhindern.

Über die ersten beiden Punkte mag man sich streiten, der dritte aber beruht auf einem Missverständnis. Schliesslich ist das Inzestverbot deutlich älter als unser Wissen über seine eugenische Funktion – also das Wissen darüber, wie es das Risiko von Erbkrankheiten vermindert. Seine Funktion war und ist eine kulturelle: die eindeutige Unterscheidung von potenziell sexuellen und obligatorisch asexuellen Beziehungen, auf der alle Verwandtschaftssysteme aufbauen. Die Gesetzgebung soll dieses kulturelle Allgemeingut schützen und sich nicht an den seltenen Einzelschicksalen inzestuöser Geschwisterpaare orientieren.

Heinzpeter Znoj ist [Professor für Sozialanthropologie an der Universität Bern](#).

Dr. Sexual Health – Ärzte für sexuelle Gesundheit

Postfach 24 | Telefon: +41 44 261 10 32 | Internet: www.drsh.ch | Spendenkonto: Konto: 80-18122-3
CH-8810 Horgen | Fax: +41 44 726 17 78 | E-Mail: info@drsh.ch | PostFinance AG | IBAN: CH7309000000800181223
Beratungshotline für sexuelle Gesundheit: Telefon: +41 44 261 03 86, jeweils montags 20.00 – 21.30h / E-Mail: beratung@drsh.ch, täglich